

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (LAG FW NRW)

Vorbemerkung

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW NRW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die vom Fachausschuss Betreuungsrecht gerne wahrgenommen wird.

Wir begrüßen den vorliegenden Referentenentwurf, insbesondere, dass viele Ergebnisse aus den Qualitätsstudien sowie aus den vier Arbeitsgruppen des interdisziplinären Diskussionsprozesses im BMJV aufgegriffen wurden. Wir schließen uns der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an und möchten diese Inhalte auf die Situation in Nordrhein-Westfalen transferieren.

Die Intention, die UN-Behindertenrechtskonvention und die damit verbundene Personenzentrierung im Sinne der größtmöglichen Selbstbestimmung eines Menschen umzusetzen, ist zum großen Teil gelungen. Es ist sinnvoll und notwendig, die erforderlichen Instrumente für die Umsetzung der Unterstützung der Betreuten zu installieren. Dabei ist es wichtig, die Gratwanderung zwischen Selbstbestimmung und dem Schutz der Betreuten individuell immer wieder neu auszutarieren. Dafür sind entsprechende Mechanismen vorzusehen.

Wir stehen gerne bereit, dies für NRW zu operationalisieren. Für die landesweite Umsetzung bieten wir uns als Kooperationspartner_innen zur Konzeptionierung und Umsetzung des Gesetzes gerne an.

Stärkung der Betreuungsvereine

Die Stärkung der Betreuungsvereine erscheint insgesamt gelungen und wird von uns begrüßt. Die klare Beschreibung der Aufgaben im öffentlichen Interesse bringt eine gewisse Handlungssicherheit für die Betreuungsvereine. Sie unterstreicht die Bedeutung der Betreuungsvereine gerade in der Aktivierung, Begleitung und Qualifizierung bürgerschaftlichen Engagements. Die engere Anbindung der ehrenamtlichen Betreuenden an die Vereine sehen wir als Chance, die Qualität der rechtlichen Betreuung nachhaltig zu stärken. In diesem Sinne muss auch familiären Betreuenden der Zugang zu den Angeboten der Betreuungsvereine weiter offengehalten und ermöglicht werden. Eine ausreichende

Refinanzierung wird in der Gesetzesreform festgeschrieben, die in den Ländern ausgestaltet werden muss. Als Fachausschuss der LAG FW NRW stehen wir für die konstruktive Mitgestaltung dieser geänderten Rahmenbedingungen gerne zur Verfügung.

Vorrang anderer Hilfen und Zusammenwirken aller Akteure

Der Vorrang anderer Hilfen ist ein wichtiger Inhalt, der in die bestehenden Regelungen integriert werden muss, um wirksam zu werden und gleichzeitig klar definierte Schnittstellen zu den Bezügen der rechtlichen Betreuung aufweisen muss, so dass alle Akteure ihre Aufgaben erledigen und im Sinne der Betreuten synergetisch zusammenarbeiten. Wir begrüßen die Aufgabenbeschreibungen der am Unterstützungsprozess Beteiligten und arbeiten gerne an einer Abgrenzung der Leistungen mit. Aktuell wird beispielsweise der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in NRW operationalisiert und umgesetzt. Positiv ist aus unserer Sicht die Möglichkeit, weitere Aufgaben bezüglich der Einzelfallberatung über andere Hilfen, bei denen kein/e Betreuer_in bestellt wird, wahrnehmen zu können. Hier bedarf es der Konkretisierung. Welche Aufgaben die rechtliche Betreuung und welche Aufgaben im Rahmen von den neu einzuführenden Assistenzleistungen erledigt werden sollen, erfordert eine sorgfältige und klare Abgrenzung, um zukünftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Eine Zusammenarbeitsverpflichtung zwischen Betreuungsbehörde und Leistungsträgern in beide Richtungen wird begrüßt.

Delegation von Aufgaben der Betreuungsbehörde an die Betreuungsvereine nutzen, bzw. ermöglichen

Zur besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird die Einführung der erweiterten Unterstützung als sinnvoll und individuell passgenau einsetzbar bewertet. Die ausdrückliche Möglichkeit, diese Aufgabe von den Betreuungsbehörden auf die Betreuungsvereine zu delegieren, halten wir für praktikabel und sinnvoll. Die Betreuungsvereine mit ihrer Betreuungspraxis haben die Fachkenntnisse und die lokalen Netzwerkpartner_innen, um Personen im Vorfeld einer Betreuung bei vorrangigen sozialen Angeboten und Hilfen anzubinden. Für Modellprojekte zur Ausgestaltung des neuen Instruments stehen die Betreuungsvereine gerne zur Verfügung.

Vermisst haben wir die ausdrückliche Möglichkeit die Sachverhaltsermittlung von der Betreuungsbehörde an Betreuungsvereine zu delegieren. In einzelnen Kommunen gibt es dazu eine ausgewiesene positive Praxis wie beispielsweise in Münster oder Bochum.

Zielsetzungen für das Führen von rechtlichen Betreuungen werden befürwortet

Wir heben positiv hervor, dass der Referentenentwurf die Ziele

- einer höheren Qualität in den Betreuungsverfahren,
- einer stärkeren Selbstbestimmung sowie
- größeren Teilhabe im Verfahren und
- die klare Orientierung an dem Wunsch und Willen der zu Betreuenden

umsetzt und damit auch die Teilhabe in den verschiedenen Lebensbereichen fördert. Der Vorrang der Befähigung vor der Vertretung ist ebenfalls deutlich umgesetzt und wird befürwortet. Für die konsequente Umsetzung dieser Ziele wird zusätzlicher Zeitaufwand in den Betreuungen notwendig sein.

Registrierung von Berufsbetreuenden ist wichtig zur Qualitätssicherung

Die Registrierung von Berufsbetreuenden ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie einheitliche Mindeststandards für die Berufs- und Vereinsbetreuenden festlegt. Wichtig ist deren Ausgestaltung, um nicht zu einem Hindernis für den Einstieg in das Feld der beruflichen Betreuung zu werden. Sinnvoll erscheint, dass z.B. Studiengänge der Sozialen Arbeit mit dem Nachweis von relevanten Inhalten grundsätzlich als Registrierungs voraussetzungen ausreichen müssten.

Es fehlte bisher die Würdigung, dass insbesondere Betreuungsvereine durch ihr fachliches Knowhow und die vorhandene Teamstruktur, neue Mitarbeitende gut und schnell in das Arbeitsfeld einführen können. Falls es zur Ausgestaltung der Registrierungs voraussetzungen einer Landesverordnung bedarf, bieten wir ebenfalls eine lösungsorientierte Mitarbeit an. Wir wünschen uns auch für die Zukunft gute Rahmenbedingungen für den Einstieg neuer Mitarbeitenden in dieses herausfordernde Arbeitsfeld.

Köln, 17.07.2020

Für den Fachausschuss Betreuungsrecht der LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW

Karen Pilatzki